

Beurlaubung Schüler

Beitrag von „Anton Reiser“ vom 30. Mai 2016 23:38

Zitat von eva1987

wer kann mir mal genau sagen, für wie viele Tage ich als Klassenlehrerin (NRW Grundschule) einen Schüler vom Unterricht "aus wichtigen Gründen" beurlauben darf? Meine Schulleitung meint 2 Tage,

Der Schulleiter kann Lehrern dieses Recht zugestehen, was sinnvollerweise in der Regel auch gemacht wird. Dabei orientiert man sich häufig an der Regelung der vor dem Schulgesetz geltenden ASchO:

Zitat

§ 60 (SchG NRW) Schulleitung

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Leitungsaufgaben auf Lehrerinnen und Lehrer zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt davon unberührt.

Zitat

§ 10 (ASchO) Beurlaubung

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann beurlaubt werden
a) bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres von der Klassenlehrerin, dem Klassenlehrer oder der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragten Lehrkraft,

Zitat von eva1987

Der Vater kam auf mich zu und sagte: Es kann sein das xy jetzt immer mal wieder fehlen wird, weil es die Betreuungssituation nicht anders hergibt. Sollten also beide Elternteile zum Bruder, muss das Kind aus meiner Klasse anders betreut werden, ggf. in einer anderen Stadt, so dass es die Schule nicht besuchen kann - so die Aussage des Vaters.

Hier scheint mir eine Beurlaubung kein Problem zu sein. Die Beurlaubung ist grundsätzlich bis zur Dauer eines Schuljahres möglich, danach ist die Schulaufsicht gefragt. Das Stichwort lautet m.E. „Schließung des Haushaltes“:

Zitat

BASS 12-52 Nr. 1 -Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015 (ABI. NRW. 7/8-15)

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

[...]

3.6 Schließung des Haushaltes

Vorübergehende, unumgänglicherforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Gründe der Eltern.

5.6 Befreiungen von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen und Beurlaubungen können durch die Schulleiterin oder den Schulleiter längstens bis zur Dauer eines Schuljahres aus-

gesprochen werden.

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Sch...e/Hitzefrei.pdf>

Alles anzeigen

Also kein Grund nach Österreich auszuwandern 😊